

Beilage 56.

Bericht

des Schulausschusses über das Gesuch der Stadtgemeinde Dornbirn betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Dornbirn.

Hoher Landtag!

Die Gemeindevertretung von Dornbirn faßte in der Sitzung vom 4. März 1914 den Beschluß, eine Mädchenbürgerschule zu errichten. Mit Zuschrift des Stadtrates Dornbirn vom 30. März 1914, Zl. 5/4 Schule, wurde an den k. k. Landes Schulrat für Vorarlberg das Ersuchen gestellt, die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Dornbirn nach Maßgabe des Beschlusses der Gemeindevertretung zu genehmigen und ehestens die Schaffung eines diesbezüglichen Landesgesetzes einzuleiten.

Der k. k. Landes Schulrat für Vorarlberg hat am 5. April 1914, Zl. 274/1, dieses Ansuchen dem k. k. Bezirksschulrate in Feldkirch zur gutachtlichen Äußerung abgetreten und dieser hat am 14. April 1914, Zl. 229, in einem sehr ausgeführten Gutachten die Errichtung einer Mädchenbürgerschule im Sinne des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4. März 1914 wärmstens empfohlen.

Der k. k. Landes Schulrat übermittelte dann am 12. Mai 1914, Zl. 274/2, das Gesuch des Stadtrates Dornbirn um Bewilligung zur Errichtung einer Mädchenbürgerschule samt dem Gutachten des k. k. Bezirksschulrates Feldkirch, im Sinne des § 12 des Schulerrichtungsgesetzes vom 28. August 1899, dem Landesausschusse zum Zwecke der Vorlage an den Landtag mit dem Beifügen, daß die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Dornbirn geradezu ein Bedürfnis ist und seitens der Schulbehörden nur wärmstens begrüßt werden kann.

Der Landesausschuß hat mit Beschluß vom 13. Mai 1914 der Anschauung des k. k. Landes Schulrates betreffend die Notwendigkeit der Errichtung dieser Bürgerschule zugestimmt und die Vorlage an den hohen Landtag beschlossen.

Die Schulgemeinde Dornbirn ist eingeteilt in 10 Schulsprenkel mit 47 Volksschulklassen.

Trotz dieses großen Schulbetriebes besteht bisher in der Stadtgemeinde Dornbirn mit mehr als 16.000 Einwohnern keine Bürgerschule.

Für die weitere Ausbildung der Knaben ist durch die k. k. Oberrealschule gesorgt. Denjenigen Knaben, welche nach Absolvierung der Unterrealschule sich dem Handels- oder Gewerbebetriebe zuwenden wollen, ist Gelegenheit geboten, an der k. k. Oberrealschule in der 3. und 4. Klasse kaufmännisches Rechnen und Geschäftsaufsätze als Freigegegenstände zu besuchen.

Seit Jahren besteht in Dornbirn eine zweiklassige Privat-Mädchenfortbildungsschule, die von privater Seite mit großen Opfern erhalten wird.

Diese Schule hat kein Öffentlichkeitsrecht und fordert ein Schulgeld, von dem allerdings einige mittellose Mädchen befreit sind. Die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Dornbirn ist nach einstimmigem Beschlusse des Schulausschusses ein dringendes Bedürfnis.

Es ist Sache der Schulbehörde, die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Errichtung der Mädchenbürgerschule zu treffen.

Was die Tragung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der zu gründenden Mädchenbürgerschule anbelangt, sollen die nach den geltenden Bestimmungen für die bestehenden Volks- und Bürgerschulen vorgesehenen Landesbeiträge auch dieser Anstalt zugewendet werden.

Der Schulausschuß stellt daher den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesekentwurfe betreffend die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Dornbirn wird zugestimmt.“

Bregenz, am 26. Mai 1914.

Der Obmanustellvertreter:

B. Fink.

Der Berichterstatter:

C. Zuger.

Beilage 56 A.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Dornbirn

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

In Dornbirn wird im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr 47, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volks- und Bürgerschulen eine dreiklassige Mädchenbürgerschule errichtet.

§ 2.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung dieser Bürgerschule, mithin die sachlichen Bedürfnisse derselben und die Gehalte und sonstigen Bezüge des Lehrpersonals sind nach den Bestimmungen des für die bereits bestehenden öffentlichen Volks- und Bürgerschulen jeweils geltenden Gesetzes betreffend die Errichtung und die Erhaltung der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zu bestreiten.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.